



Allgemeine Geschäftsbedingungen Gesundheitsförderung Schweiz Berater Friendly Work Space Berater Friendly Work Space Job-Stress-Analysis (Stand 01.04.2017)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Gesundheitsförderung Schweiz überprüft jährlich, ob die Berater¹ die Anforderungen noch erfüllen. Um dies nachzuweisen, verschickt der Berater einmal pro Jahr einem Kunden seiner Wahl ein Link zu einem Kundenfeedbackfragebogen von Gesundheitsförderung Schweiz. Die Auswertung dieser Befragung erhält der Berater direkt per Mail zugestellt. Diese oder eine andere Auswertung mit dem vorgegebenen Kundenfeedbackformular, reicht er mit dem Einverständnis des Kunden bei Gesundheitsförderung Schweiz ein. Daraus wird für Gesundheitsförderung Schweiz ersichtlich, ob der Kunde mit der Beratungsleistung zufrieden war.
- 1.2. Gesundheitsförderung Schweiz übernimmt jedoch keine Garantie und Haftung für die Beratungsleistungen, da die Berater als selbständige Unternehmer, unabhängig von Gesundheitsförderung Schweiz, operieren.
- 1.3. Bei Widerhandlungen gegen nachfolgende Bestimmungen kann Gesundheitsförderung Schweiz die Zusammenarbeit mit einem Berater jederzeit auflösen. Sämtliche Entscheide von Gesundheitsförderung Schweiz im Zusammenhang mit der Aufnahme beziehungsweise der Zusammenarbeit mit den Beratern sind nicht anfechtbar.
- 1.4. Ohne wichtige Gründe können beide Parteien die Co-Branding-Partnerschaft mit einer Frist von 30 Tagen auflösen.
- 1.5. Der Besuch einer ausserordentlichen Weiterbildung / Update-Schulung von Gesundheitsförderung Schweiz (nur bei grösseren Neuerungen bei einem Tool) gilt als Investition. Diese wird vom Berater selber getragen. Die Mitgliedschaft im Online-Verzeichnis ist kostenlos. Das Beratungsunternehmen muss lediglich das jährliche Kundenfeedback einreichen.
- 1.6. Der Berater, beziehungsweise das Beratungsunternehmen, aktualisiert in Selbstverantwortung sein Benutzerprofil (Links etc.) in der Datenbank Berater von Gesundheitsförderung Schweiz.
- 1.7. Der Berater entscheidet jeweils selbstständig, ob er das jährliche Kundenfeedback in der Datenbank Berater von Gesundheitsförderung Schweiz publiziert (kann sich dadurch von anderen Beratern abheben) oder ob dieses ausschliesslich und vertraulich von Gesundheitsförderung Schweiz eingesehen werden kann.
- 1.8. Das Beratungsunternehmen als Ganzes erbringt jeweils bis am 31. Januar das erforderliche Kundenfeedback für das Vorjahr im Sinne der Bestimmungen unter Ziffer 3.1 & 3.2 (Berater Friendly Work Space (FWS)), respektive unter Ziffer 5.1 & 5.2 (Berater Friendly Work Space Job-Stress-Analysis (FWS Job-Stress-Analysis)). Beratungsfirmen, die Berater FWS und FWS Job-Stress-Analysis registriert haben, müssen zu beiden Instrumenten ein jährliches Kundenfeedback einreichen im Sinne der Bestimmungen unter Ziffer 3.1 & 3.2 resp. 5.1 & 5.2. Ein verspätetes Einreichen des Kundenfeedbacks hat zur Folge, dass der Eintrag per 1. Februar deaktiviert wird. Für eine nachträgliche Reaktivierung wird eine Administrativpauschale von CHF 150.00 erhoben.

¹ Für die einfachere Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Selbstverständlich beinhaltet sie auch die weibliche Form.

- 1.9. Der Berater klärt mit dem Kunden jeweils sorgfältig den Auftrag und gibt keine unrealistischen Erfolgsversprechen ab. Dies ist im Kundenfeedbackformular, welches von Gesundheitsförderung Schweiz zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.
- 1.10. Der Berater, beziehungsweise das Beratungsunternehmen, verhält sich in Bezug auf Instrumente und Politik von Gesundheitsförderung Schweiz loyal und thematisiert allfällige Unzufriedenheit direkt mit Gesundheitsförderung Schweiz.
- 1.11. Der Berater verhält sich im Sinne einer Sorgfaltspflicht so, dass für Gesundheitsförderung Schweiz keine negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Co-Branding sowie den Tools von Gesundheitsförderung Schweiz entstehen.

2. Aufnahmekriterien Berater FWS

- 2.1 Der Berater FWS bringt eine Ausbildung oder gleichwertige Praxiserfahrung in Organisationsentwicklung mit.
- 2.2 Der Berater FWS hat entweder die Weiterbildung „Erfolgreich zum Label Friendly Work Space“ oder die Assessorenschulung von Gesundheitsförderung Schweiz besucht oder bringt das entsprechende Know-how mit (zum Beispiel durch eine massgebliche Beteiligung bei der Entwicklung des Labels Friendly Work Space).
- 2.3 Wenigstens ein Berater FWS des Beratungsunternehmens hat mit dem Kunden mindestens eine Standortbestimmung zum Stand Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) durchgeführt. Die Analyse orientierte sich dabei zwingend an den Kriterien von Friendly Work Space. Idealerweise wurde mit dem Assessment-Tool, der Bewertungsmatrix oder ähnlichem gearbeitet.

3. Qualitätssicherung Berater FWS

- 3.1. Das Beratungsunternehmen² als Ganzes hat jährlich ein neues Kundenfeedback³ einzureichen, das bestätigt, dass das Label Friendly Work Space mit seinen Möglichkeiten und Anforderungen bei einem Kunden vorgestellt wurde. Ein Kundenfeedback pro Beratungsunternehmen ist ausreichend, auch wenn mehrere Berater FWS der gleichen Beratungsunternehmen in der Datenbank Berater von Gesundheitsförderung Schweiz aufgeführt sind. Hier reicht es, wenn die Beratung niederschwellig stattgefunden hat (Stufe Anbahnung / Akquisition / Sensibilisierung).
- 3.2. Das Beratungsunternehmen als Ganzes erbringt spätestens nach drei Jahren ein Kundenfeedback, welches nachweist, dass es ein Unternehmen dank Beratungsleistung bis zur Anmeldung zum Assessment begleitet hat. Es darf sich dabei auch um eine Folgeberatung handeln. Das heisst, der Kunde wurde bereits schon einmal früher beraten. Öffentlich-rechtliche BGF- oder BGM-Fachstellen, wie sie meist bei Kantonen vorkommen, sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 3.3. Wenigstens ein Berater FWS des Beratungsunternehmens besucht, wenn dazu aufgefordert, eine Update-Schulung von Gesundheitsförderung Schweiz. Ein solcher Aufruf geschieht in der Regel nur in seltenen Fällen, wenn es beim Label Friendly Work Space zu wichtigen inhaltlichen Neuerungen gekommen ist. Der Besuch hat innerhalb eines Jahres seit in Kraft treten der Neuerung zu erfolgen.

² Im Falle von Unternehmen, die aus nur einem Berater bestehen, gelten die Anforderungen für den einen Berater.

³ Mittels Online-Kundenfeedbackformular von Gesundheitsförderung Schweiz.

4. Aufnahmekriterien Berater FWS Job-Stress-Analysis

- 4.1 Der Berater FWS Job-Stress-Analysis bringt eine Ausbildung oder gleichwertige Praxiserfahrung in Organisationsentwicklung mit.
- 4.2 Der Berater FWS Job-Stress-Analysis hat die Weiterbildung „Stress / Burnout: Personalausfälle frühzeitig erkennen“ von Gesundheitsförderung Schweiz besucht oder bringt das entsprechende Know-how mit (zum Beispiel durch eine massgebliche Beteiligung bei der Entwicklung von Friendly Work Space Job-Stress-Analysis).
- 4.3 Wenigstens ein Berater FWS Job-Stress-Analysis des Beratungsunternehmens hat in einem Unternehmen eine Messung zum Stressempfinden durchgeführt. Die Befragung hat zwingend mit dem Friendly Work Space Job-Stress-Analysis stattgefunden. Das Beratungsunternehmen hat dabei das Friendly Work Space Job-Stress-Analysis entweder in enger Zusammenarbeit mit dem Kunden oder im eigenen Betrieb durchgeführt.

5. Qualitätssicherung Berater FWS Job-Stress-Analysis

- 5.1 Das Beratungsunternehmen⁴ als Ganzes hat jährlich ein neues Kundenfeedback⁵ einzureichen, das bestätigt, dass Friendly Work Space Job-Stress-Analysis mit seinen Möglichkeiten und Anforderungen bei einem Kunden vorgestellt wurde. Ein Kundenfeedback pro Beratungsunternehmen ist ausreichend, auch wenn mehrere Berater der gleichen Beratungsunternehmen in der Datenbank Berater Gesundheitsförderung Schweiz aufgeführt sind. Hier reicht es, wenn die Beratung niederschwellig stattgefunden hat (Stufe Anbahnung / Akquisition / Sensibilisierung).
- 5.2 Das Beratungsunternehmen erbringt spätestens nach drei Jahren ein Kundenfeedback, welches nachweist, dass es ein Unternehmen während der Planung und Durchführung von Friendly Work Space Job-Stress-Analysis beratend begleitet hat. Es darf sich dabei auch um eine Folgeberatung handeln. Das heisst, der Kunde wurde bereits schon einmal früher beraten. Öffentlich-rechtliche BGF oder BGM-Fachstellen, wie sie meist bei Kantonen vorkommen, sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 5.3 Wenigstens ein Berater FWS Job-Stress-Analysis des Beratungsunternehmens besucht, wenn dazu aufgefordert, eine Update-Schulung von Gesundheitsförderung Schweiz. Ein solcher Aufruf geschieht in der Regel nur in seltenen Fällen, wenn es bei Friendly Work Space Job-Stress-Analysis zu wichtigen inhaltlichen Neuerungen gekommen ist. Der Besuch hat innerhalb eines Jahres seit in Kraft treten der Neuerung zu erfolgen.

⁴ Im Falle von Unternehmen, die aus nur einem Berater bestehen, gelten die Anforderungen für den einen Berater.

⁵ Mittels Online-Kundenfeedbackformular von Gesundheitsförderung Schweiz.